

GRB 30.03.2023

Pkt. 4) Information, Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Baulärmverordnung.

Bgm. Ing. Knabl informiert den Gemeinderat, dass bei den jüngsten Bauprojekten es immer wieder zu Beschwerden hinsichtlich der Bauzeiten gekommen sei. Daher sei bereits seit langem über die Erlassung einer Baulärmverordnung diskutiert worden. Im Gemeindevorstand wurde der Entwurf der Verordnung dreimal vorberaten. Zahlreiche andere Gemeinden hätten mittlerweile eine derartige Verordnung und vor allem in Orten mit einem regen Tourismus seien die Einhaltung von Bauzeiten extrem wichtig. In weiterer Folge erläutert AL Mag. Erhart die Verordnung.

Auf Anfrage von GR Schellhorn, ob das gesamte Gemeindegebiet in die Verordnung fallen würde und er somit zukünftig bei Umbauten bei seinem Haus an die Verordnung halten müsse, wird ihm mitgeteilt, dass die Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet gelten würde, aber es müssen sich auch Gebäude mit Aufenthaltsräumen neben der Baustelle befinden. Wird ein Haus im Freiland renoviert, in dessen Umkreis keine weiteren Häuser stehen, dann gilt die Verordnung nicht. Selbst im enger besiedelten Wohnraum würden Ausnahmemöglichkeiten wie zum Beispiel die Zustimmung durch die Nachbarn bestehen. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

BAULÄRMVERORDNUNG

der Gemeinde Söll vom 30. März 2023, mit welcher bestimmte Einschränkungen bei Bautätigkeiten hinsichtlich der Lärmentwicklung auf Baustellen vorgeschrieben werden.

Unter Zugrundelegung des § 40 Abs 3 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2018, LGBl 28/2018) wird – ausgehend von den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl 135/2016) - aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 2023 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im gesamten Gemeindegebiet von Söll, in deren Umkreis sich Gebäude mit Aufenthaltsräumen befinden und sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.
- 2) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn. Ist ein Bauverantwortlicher bestellt, so trifft diesen im Umfang der Bestellung die Verantwortung anstelle des Bauherrn.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- 1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.

- 2) Wintersaison ist jeweils der Zeitraum zwischen 23. Dezember eines jeden Jahres bis Ostern (Ende Ostermontag + 1 folgender Werktag) des darauffolgenden Jahres.
- 3) Sommersaison ist jeweils die Zeit von 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres.
- 4) Lärmerregende Bauarbeiten und Bautätigkeiten sind Arbeitsvorgänge auf Baustellen und Baustelleneinrichtungen mit lärmeregenden Ruhestörungen, wie Spreng-, Schräg- und Fräsarbeiten, Arbeiten mit Sägen jeglicher Art sowie Lärmerregungen im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. und 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2018 (LGBl 28/2018).

§ 3 - Zeitliche Einschränkung von Bautätigkeiten

- 1) In der Wintersaison sind lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr untersagt.
- 2) In der Sommersaison sind lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 20:00 bis 8.00 Uhr untersagt.
- 3) Innerhalb der unter § 2 Abs 2 und 3 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit von 12.00 bis 24:00 Uhr untersagt.
- 4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind lärmeregende Bauarbeiten iSd § 2 Abs 4 der gegenständlichen Verordnung auf Baustellen untersagt.

§ 4 Ausnahmegewilligung

- 1) Bei dringend notwendigen Bauarbeiten durch unvorhergesehenen Baugebrechen ist eine Ausnahmegewilligung der Gemeinde einzuholen. Ausnahmegewilligungen werden nur bei Gewährung eines lärmarmen Betriebes erteilt.
- 2) Aufräumarbeiten und Reparaturen nach Schadensereignissen bedürfen keiner Ausnahmegewilligung.
- 3) Im Falle, dass mit sämtlichen Nachbarn gemäß §33 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 ein Konsens über abweichende Bauzeiten erzielt werden kann, kann um eine entsprechende Ausnahmegewilligung angesucht werden. Diesem Ansuchen sind jedenfalls schriftliche Zustimmungserklärungen der betreffenden Nachbarn anzuschließen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.